

EU-Ausschuss des Bundesrates am 24. Oktober 2017

Information bzgl. TOP 1:

1. Bezeichnung des Dokuments

Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union zum Haushaltsjahr 2016/Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2016 (155967/EU XXV.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Die Kernaussagen des EuRH-Jahresberichts 2016 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die EU-Rechnungsführung 2016 wird vom EuRH als **zuverlässig** beurteilt (= uneingeschränkte Zuverlässigkeit der Rechnungsführung). Auch die Einnahmen und Zahlungen (mit Ausnahme von erstattungsbasierten Zahlungen¹) für 2016 werden vom EuRH insgesamt als rechtmäßig und ordnungsgemäß bezeichnet.
- In den vergangenen Jahren hat sich die geschätzte Fehlerquote bezüglich der aus dem EU-Haushalt geleisteten Zahlungen kontinuierlich **verbessert**: 2014: 4,4%, 2015: 3,8% und **2016: 3,1%**.
- Darüber hinaus war im Jahr 2016 ein erheblicher Teil der geprüften Ausgaben (anspruchsbasierte Zahlungen²) **nicht** in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet (das heißt Fehlerquote liegt unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2%). Daher erfolgt 2016 **erstmalig** seit der Einführung der Zuverlässigkeitserklärung 1994 ein eingeschränktes (kein negatives) Prüfungsurteil zu den Zahlungen.
- Korrekturmaßnahmen und Wiedereinziehungen durch die MS bzw. die EK haben sich positiv auf die Fehlerquote ausgewirkt (Reduktion der Fehlerquote um 1,2% von 4,3% auf **3,1%**). Dennoch besteht laut EuRH hier weiterhin Verbesserungspotential.

Österreich wird im EuRH Bericht in den folgenden Fällen kritisch erwähnt:

¹ Bei **erstattungsbasierten Zahlungen** beantragen Begünstigte EU-Mittel als Erstattung für entstandene förderfähige Kosten. Unter solche Zahlungen fallen Forschungsprojekte, Fortbildungsprogramme sowie Projekte zur regionalen und ländlichen Entwicklung und Entwicklungsprojekte.

² Bei **anspruchsbasierte Zahlungen** erhalten die Begünstigten eine Zahlung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter diese Zahlungen fallen Stipendien für Studierende und Forschungsstipendien, Direktbeihilfen für Landwirte und Agrarumweltmaßnahmen sowie Gehälter und Versorgungsbezüge.

- Eigenmittel: Offene Vorbehalte³ zu den von Ö an die EK übermittelten Daten in den Bereichen Traditionelle Eigenmittel und MwSt (im Bereich MwSt wurden bis Okt 2017 laut BMF 6 von 10 Vorbehalten zurückgenommen).
- Kapitel 7 Landwirtschaft: Es wurden Fehler wegen nicht förderfähiger Begünstigter/Ausgaben in Österreich festgestellt.
- Kapitel 8 Geteilte Mittelverwaltung: Der EuRH prüfte in vier MS (Ö, DE, FR, ES) die Zahlungen von AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) und ISF (Fonds für Innere Sicherheit). Der EuRH kritisiert den nur schleppenden Programmbeginn - zwei Jahre nach Start des neuen Programmplanungszeitraumes. Weiters wurde für Österreich eine mangelnde Dokumentation der Vor-Ort-Kontrollen festgestellt. Außerdem fehlten ausreichend Nachweise dafür, dass die zuständige Behörde die Benennungskriterien erfüllte.

Zusatzinformation:

Differenzierung zwischen Fehler und Betrug:

- Die vom EuRH geschätzte **Fehlerquote** ist kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Verschwendung. Sie ist eine Schätzung der Mittel, die nicht hätten ausgezahlt werden dürfen, weil sie nicht in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften verwendet wurden. Zu den typischen **Fehlern** zählen Zahlungen für nicht förderfähige Ausgaben oder für Anschaffungen, bei denen die Vergabevorschriften nicht ordnungsgemäß angewandt wurden.
- **Betrug** ist eine vorsätzliche Täuschungshandlung mit dem Ziel, sich Vorteile zu verschaffen. Der EuRH leitet Fälle, auf die er im Zuge seiner Prüfungen trifft und in denen er Betrug vermutet, an das OLAF (das Betrugsbekämpfungsamt der EU) weiter, das für die Durchführung etwaiger weiterer Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den Behörden in den Mitgliedstaaten zuständig ist.

3. 3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

Der Europäische Rechnungshof hat seinen Jahresbericht für 2016 am 28. September 2017 veröffentlicht.

Der Jahresbericht 2016 wird am 7. November 2017 durch den EuRH im Rat (ECOFIN) präsentiert werden.

Im Frühjahr 2018 wird auf Basis des gegenständlichen Jahresberichts vom Rat eine Entlastungsempfehlung zur Ausführung des EU-Haushalts 2016 erstellt. Die Empfehlung des Rates wird anschließend an das EP übermittelt. Dieses erteilt abschließend die Entlastung.

³ Ein **Vorbehalt** ist ein Instrument, mit dem für ein strittiges Element in von einem Mitgliedstaat übermittelten Daten die Möglichkeit einer Berichtigung auch nach Ablauf der in den Rechtsvorschriften festgelegten Vierjahresfrist offengehalten werden kann. Vorbehalte sind damit Teil des internen Kontrollprozesses. Kommission und Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, strittige Elemente baldmöglichst zu klären.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Der Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushalts der EU wird vom Europäischen Rechnungshof erstellt. Daran bestehen keine nationalen Mitwirkungsrechte.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der ggstdl. EuRH-Bericht wird vom Rat (ECOFIN) zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Auswirkungen auf die Republik Österreich.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Bei dem ggstdl. Bericht des EuRH handelt es sich um einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird dem ECOFIN am 7. November 2017 präsentiert werden. Die Finanzminister werden den Bericht zur Kenntnis nehmen.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Bei dem ggstdl. Bericht des EuRH handelt es sich um kein Gesetzesvorhaben.

Informationen zum EEF

Geltende Rechtslage und Hintergrund

Der EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) ist eines von mehreren EU Außeninstrumenten im Bereich Entwicklungszusammenarbeit. Er wird allerdings nicht aus der Rubrik 4 des Mehrjährigen EU Finanzrahmens (MFR) finanziert, sondern durch ein eigenes Abkommen zwischen den EU Mitgliedstaaten (EU MS) außerhalb des Budgets (Internes Finanzierungsabkommen).

Europäischer Entwicklungsfonds EEF

Die Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den AKP Staaten (= 79 Staaten in Sub – Sahara Afrika, Karibik und Pazifik) wird durch den EEF finanziert. Grundlage der EU – AKP Kooperation ist das „Cotonou Abkommen“ (AKP – EU Partnerschaftsabkommen 2000 – 2020), das drei Säulen der Kooperation umfasst: Politik, Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit.

Rechtliche Grundlagen des EEF

1) Internes Finanzierungsabkommen:

Dieses Abkommen zwischen den EU MS regelt die finanzielle Ausstattung, die Beitragsanteile und Stimmrechte.

2) Neues Finanzprotokoll zum Cotonou Abkommen:

Der EEF ist Teil des Cotonou Abkommens, weshalb für jeden neuen EEF das Finanzprotokoll im Cotonou Abkommen zu ändern ist.

3) Implementierungsverordnung:

Diese Verordnung legt fest, welche inhaltlichen Maßnahmen im Rahmen des EEF finanziert werden können.

4) Finanzverordnung:

Diese Verordnung setzt den Rahmen für die finanzielle Verwaltung im Rahmen des EEF.

- Da die EEF Beiträge nach Bedarf von den EU MS abgerufen werden, sind Ratsbeschlüsse erforderlich, die den Jahresbedarf und die Höhe der jeweiligen Tranchen festlegen. Diese Ratsbeschlüsse sind gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung. Auf dieser Basis veranlasst das BMF die Zahlungen an die EK (EU Kommission) und die EIB (Europäische Investitionsbank).

In Österreich ist die Sektion VII des BMEIA für alle inhaltlichen Fragen, die den EEF betreffen zuständig, für budgetäre Angelegenheiten ist das BMF federführend, auch alle Überweisungen erfolgen direkt vom BMF.

Eigentlich sollte der 11. EEF (2014 – 2020) schon mit Anfang 2014 in Kraft getreten sein, infolge der verspäteten Ratifizierung durch einige MS erfolgte dies aber erst am 02.03.2015. Um einen Zahlungsstopp ab Jänner 2014 zu vermeiden, wurde im Rahmen des 10. EEF eine Überbrückungsfazilität beschlossen. Das heißt, die Tranchen für 2014 wurden vorübergehend aus dem 10. EEF finanziert.

Nach Art. 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2013/759/EU des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1.1.2014 bis zum Inkrafttreten des 11. EEF („Überbrückungsfazilität“) werden die in Art. 1 Abs.2a der Internen Abkommen über den 8., 9. und 10. EEF festgesetzten anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF (am 2. März 2015) entsprechend verringert. Diese Senkung wirkt sich je nach der von jedem Mitgliedstaat gewählten Anpassungsoption auf die 2015, 2016 und 2017 von den Mitgliedstaaten geleisteten Beiträge aus. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 hat Österreich seine Anpassungsoption (Anrechnung bei der 1. Tranche 2016) bekanntgegeben.

8. Beitrag Österreichs zum EEF

Der Anteil Österreichs am EEF hat sich von 2,64% im 8. EEF auf 2,39 % im 11. EEF durch die EU-Erweiterung verringert. Der absolute Betrag ist von € 340 Mio. im 8. EEF (1995-2000) auf € 731 Mio. im 11. EEF (2014-2020) gestiegen.

	österr. Anteil in %	Beitrag lt. Agreement	davon bereits bezahlt p. 31.12.2016	Übertrag	endgültiger Beitrag nach Neuberechnung	noch offen per 31.12.2016
8. EEF	2,65	340.260.000,00	340.260.000,00	-17.914.713,04	322.345.286,96	
9. EEF	2,65	365.700.000,00	365.700.000,00	-19.254.130,84	346.445.869,16	
10. EEF	2,41	546.636.200,00	474.672.565,95	37.168.843,88	538.643.382,62	26.801.972,79
11. EEF	2,39757	731.402.704,00	0,00		731.402.704,00	731.402.704,00
		1.983.998.904,00	1.180.632.565,95	0,00	1.938.837.242,74	758.204.676,79

9. Auswirkungen auf die Republik Österreich 2016

Die untenstehende Grafik gibt einen Überblick über die von Österreich geleisteten EEF-Beitragszahlungen im Jahr 2016:

jährliche Abrufe im Rahmen des EEF (Beträge in EUR):											
		8. EEF		9. EEF		10. EEF		11. EEF			
		Gesamt	an Kommission	an EIB	an Kommission	an EIB	an Kommission	an EIB	an Kommission	an EIB	
2016	Tranche 1/2016	42.175.000					42.175.000				
	Bridging	-3.366.235					-3.366.235				
	Tranche 2/2016	26.510.000					24.100.000	2.410.000			
	Tranche 3/2016	18.075.000					16.870.000	1.205.000			
		83.393.765	0	0	0	0	79.778.765	3.615.000	0	0	

Ersichtlich ist, dass - mit Ausnahme des Beitrags zur Überbrückungsfazität i.H.v. 3,37 Mio. EUR - im Jahr 2016 vor allem Mittel des 10. EEF (2007-2013) in Anspruch genommen worden sind. Die Mittel des 11. EEF werden erst mit der 2. Tranche 2017 abgerufen.

10. Der 8. und 9. EEF wurden geschlossen

Der 8. und 9. EEF wurde geschlossen und die verbleibenden Restmittel in Höhe von € 627 Mio. und € 1.265 wurden an den 10. EEF transferiert. Damit haben sich die anteiligen Beiträge der MS zum 8. Und 9. EEF entsprechend reduziert. Die Auszahlungen 2016 wurden ausschließlich aus dem 10. EEF effektiert. Es gab 2016 noch keine Abrufe aus dem 11. EEF.

11. Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Es handelt sich bei den Ratsbeschlüssen zur Feststellung der Beitragszahlungen um Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG; der selbständige Wirkungsbereich der Länder ist nicht betroffen.

12. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Da die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung von den Mitgliedstaaten allein nicht hinreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und des Anwendungsbereichs der Maßnahmen besser auf EU-Ebene zu erreichen sind, kann die EU im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EUV tätig werden.

Der Vorschlag entspricht den EU-Vorgaben für die Vergabe von EU-Finanzmitteln, welche üblicher Weise mit Verordnungen geregelt wird.

13. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

EU RH-Bericht wird in zuständigen Ratsarbeitsgruppen und ASTV II vor der Vorlage an den Rat diskutiert.